

Ehebruch.

§ 172

(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Anm. t Vgl. Vorbem. zum 12. Abschnitt.

Dreizehnter Abschnitt

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit**Blutschande.**

§ 173

(1) Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Verwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 4 der DVO zum Ges. über die Änderung und Ergänzung
familienrechtlicher Vorschriften und über die Reclitstellung der
Staatenlosen vom 23. April 11138 (Itülil. I S. 417):

In den Fällen des § 173 Abs. 2 des STGB tritt Bestrafung nicht ein, wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat nicht mehr bestand; das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehe-